

Uster, Richtplan, Phase 2

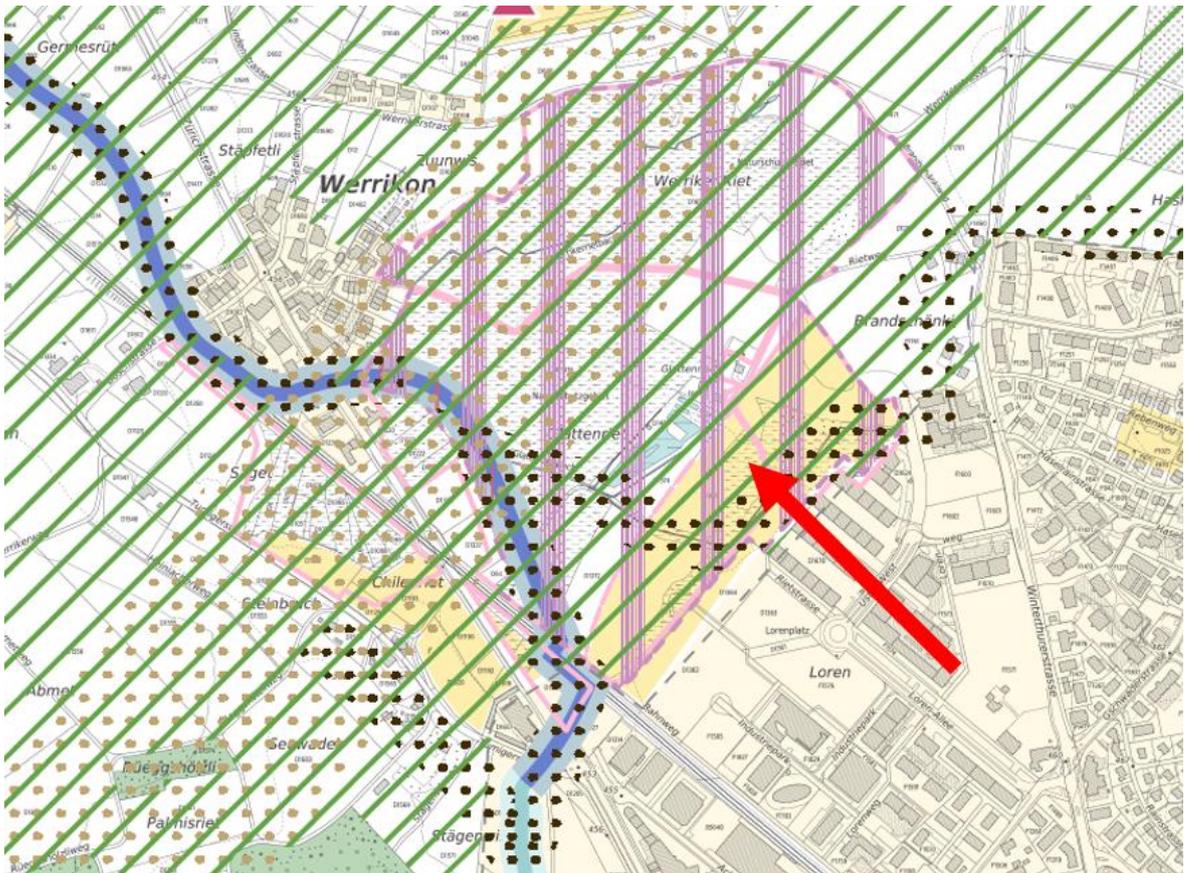
1. Grundsätzliche Überlegungen zum Richtplan in Uster

Der gegenwärtig aufliegende Richtplan teilt sich auf sechs Teilrichtpläne auf:

- Bauten und Anlagen
- Landschaft
- Mobilität MIV/öV
- Mobilität Veloverkehr
- Mobilität Fussverkehr
- Siedlung

In fast allen Teilrichtplänen sind Signaturen «kommunal, bestehend» aufgeführt, insbesondere im Plan Landschaft, von welchen eigentlich niemand weiss, dass sie in aktuell gültigen Plänen existieren. Dem GNVU-Vorstand ist nicht bekannt, auf welche bestehenden Planwerke sich die Stadt Uster beruft.

Anhand des Beispiels des «Glatten-/Werriker-/Branschänkiriet» möchten wir unsere Feststellung erklären. Im Teilrichtplan ist folgendes enthalten:



Quelle: Richtplankarte Landschaft, Stadt Uster

Legende:

Kommunale Festlegungen

bestehend geplant

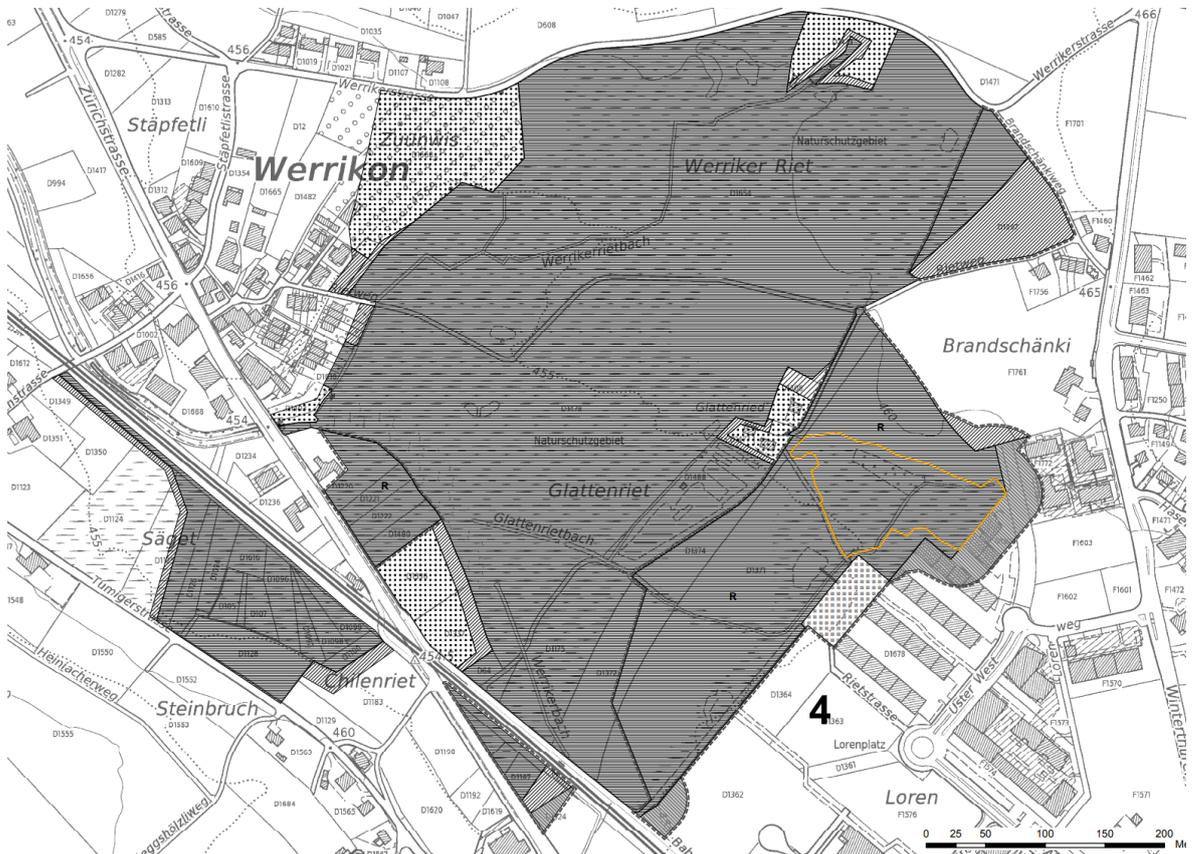


Erholungsgebiet



Demzufolge muss davon ausgegangen werden, dass in früheren Planungswerken im national geschützten Rietgebiet bereits ein «Erholungsgebiet» festgelegt sein soll. Das ist für den GNVU-Vorstand neu. Wir gingen und gehen weiterhin von der gültigen kantonalen Schutzverordnung für dieses äusserst wertvolle Gebiet aus.

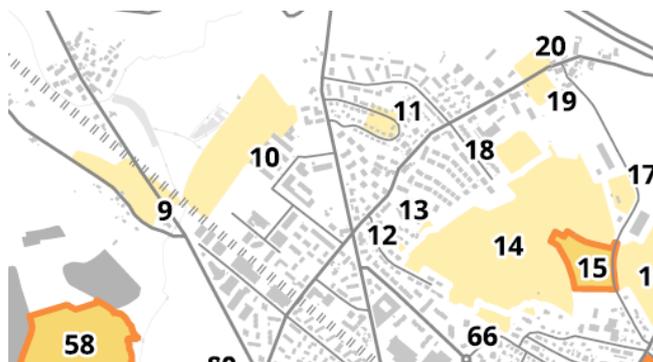
Die gültige Schutzverordnung legt folgendes fest:



Kantonale Naturschutzverordnung Glatten-/Werriker-/Branschänkiriet

Legende:

- Zusatzinformation**
-  Änderungssperimeter
 -  Naturschutzzone I - Regenerationsfläche (Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)



Das hellgelb eingefärbte Areal Nr. 10 im aufgelegten «Richtplan Landschaft» liegt gemäss gültiger kantonaler Schutzverordnung in der Naturschutzzone I – Regenerationsfläche (Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen).

Weshalb die Stadt Uster dieses hellgelbe Gebiet als bestehendes Erholungsgebiet klassiert, wird in den Text-Teilen nicht näher erläutert.



Der Vorstand fragt sich, was dort beabsichtigt war und neu sein soll? Will der Stadtrat im national geschützten Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet tatsächlich eine Aufweichung der Schutzbestimmungen einleiten? Gegen solche Tendenzen wehrt sich die GNVU klar.

Im Textteil zum Teilplan Landschaft wird auf Seite 18 zum Objekt 10 folgendes formuliert:

L3.10	Landschaftspark Loren	X	allgemeines Erholungsgebiet Erhalten, weiterentwickeln Als Eingangsbereich zum Erholungsraum Nänikon-Uster aufwerten und an Lorenallee attraktiv anbinden	<ul style="list-style-type: none"> • SVO Werrikerriet • L2 Landschaftsraum • L4 Naturschutzobjekt (übergeordnet) • L4 Stärkung Naturschutz • L4 Vernetzungskorridor • V3 Werrikerriet-Glattenriet-Weg 	F
-------	-----------------------	---	---	---	---

Was bedeutet «allgemeines Erholungsgebiet» im Naturschutzgebiet, das «zu erhalten» und «weiterentwickelt» werden soll?

Zwischen Naturschutzgebiet und Erholungsgebiet besteht nach Ansicht der GNVU ein doch erheblicher Unterschied und zwischen den Zielsetzungen «Erhalten, weiterentwickeln» ebenfalls. Soll sich die Bevölkerung dort neu frei bewegen können?

Von der GNVU wird nicht akzeptiert, dass das Naturschutzgebiet Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet als Teil des «Landschaftsparks Loren» gelten soll.

Und zu Objekt Nr. 9 (Chileriet) steht auf Seite 18:

L3.09	Chilenriet	X	Freihaltegebiet Erhalten, weiterentwickeln	<ul style="list-style-type: none"> • L2 Landschaftsraum • L3 Stärkung Naturschutz • L4 Vernetzungskorridor • L5 Gewässerrevitalisierung 	F
-------	------------	---	---	---	---

Zum Spickel zwischen Garage Bamert und «Chileriet» ist anzumerken, dass die hellgelbe Fläche gemäss der kantonalen Bodeneignungskarte grösstenteils als «Uneingeschränkte Fruchtfolgefläche 2. Güte» klassiert ist. Es fragt sich, ob die beauftragten Planer die kantonalen Bodeneignung des Kantons zu Rate gezogen haben oder ob der Eintrag willkürlich erfolgte





Legende:

Nutzungseignungsklassen

-  1 - Uneingeschränkte Fruchtfolge 1. Güte
-  2 - Uneingeschränkte Fruchtfolge 2. Güte
-  3 - Getreidebetonte Fruchtfolge 1. Güte
-  4 - Getreidebetonte Fruchtfolge 2. Güte
-  5 - Futterbaubetonte Fruchtfolge
-  6 - Futterbau bevorzugt, Ackerbau stark eingeschränkt
-  7 - Gutes bis mässig gutes Wies- und Weideland
-  8 - Wiesland (wegen Nässe nur zum Mähen geeignet)
-  9 - Extensives Wies- und Weideland
-  10 - Streueland

Bereiche:

-  Bereich 1-5
-  Bereich 2-5
-  Bereich 7-10

Um Klarheit über heute gültigen Festlegungen zu erhalten, stellen wir den

Antrag 1

Zum Zweck der Vergleichbarkeit zwischen den früheren resp. gültigen und der gegenwärtigen Richtplänen seien die jetzt gültigen Richtpläne öffentlich aufzulegen.

Dieselben Vorbehalte wie bezgl. Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet haben wir auch bezüglich dem Spickel zwischen der Garage «Bamert» und dem geschützten **Chileriet**. Die GNVU kann sich nicht vorstellen, wie dort ein Erholungsgebiet gestaltet werden soll.

Antrag 2

Auf den Eintrag von (bestehenden) «Erholungsgebiet» im Teilplan Landschaft im östlichen Teil des «Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet» ist zu verzichten.

Auf den Eintrag von (bestehenden) «Erholungsgebiet» im Spickel zwischen Garage Bamert und dem «Chileriet» ist zu verzichten.

Die Flächen sind als Naturschutzgebiet mit absolutem Vorrang für die Natur und dem Naturschutz in den Richtplänen einzutragen.

2. Landschaftsplan/Siedlungsplan

2.1 Anpassung Gestaltungsplan Loren (Umzonung von Bau- in Landwirtschaftszone)

Mit dem Verzicht auf das kantonale Strassenprojekt «Uster West» sind Überlegungen anzustellen, wie mit den zwei Grundstücken in kantonalem und städtischem Besitz in unmittelbarer Nähe des national geschützten Glatten-/Werriker-/Brandschänkirietes zu verfahren ist. Zwei Grundstücke wären durch die geplant gewesene Strasse diagonal durchschnitten worden.

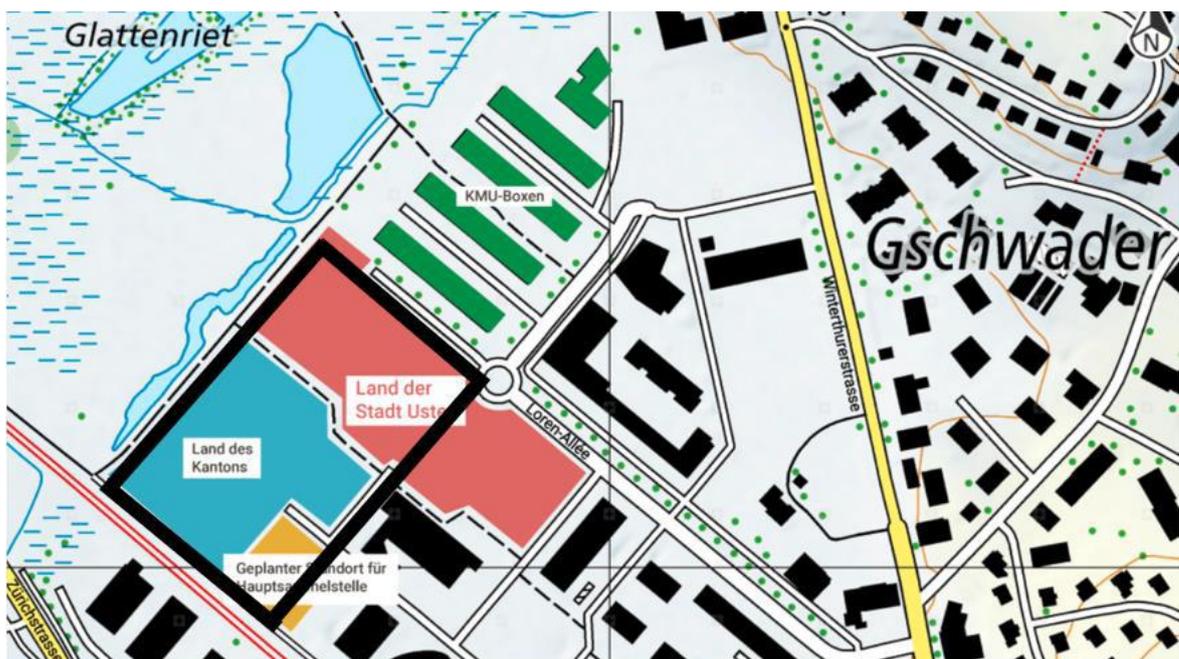
Es ist eine in Fachkreisen unbestrittene Tatsache, dass die Siedlungszonen zu nahe beim national geschützten Gatten-/Werriker-/Brandschänkiriet liegen. Die bestehenden Bauten in der Loren (z.B. die KMU-Boxen) haben einen merklichen Druck auf den sensiblen

Bereich des Rietkomplexes gebracht. Würden die Grundstücke des Kantons und der Stadt Uster bis an die Zonengrenzen überbaut, kämen diese neuen Gebäude noch näher an das Rietgebiet zu liegen als die bestehenden KMU-Boxen.

Es ist deshalb eine zeitgerechte Forderung, nach der Abwendung des Strassenprojektes «Uster West» das Riedgebiet so zu schützen, wie es eigentlich bereits bei der Aufstellung des Gestaltungsplanes «Loren» hätte erfolgen müssen. Die Zuteilung von zwei Grundstücken in die Landwirtschaftszone mit externer Nutzung (kein natürlicher oder künstlicher Dünger-Eintrag ist also nichts anderes als ein Nachholen von Versäumnissen der frühen 20-er Jahre. Insbesondere da ein Teil der KMU-Boxen auf Moorgrund stehen und damit nach dem geltenden Recht zurückgebaut werden müssten.

Der «geplante Standort für Hauptsammelstelle» käme in einem sensiblen Gebiet mit einem Grundwasserstrom, der im Durchschnitt nur einen Meter unter dem gewachsenen Grund liegt zu stehen. In dieser Anlage würden gewässergefährdende Stoffe gelagert und umgeschlagen. Die genannten Stoffe würden das Flachmoor von nationaler Bedeutung gefährden. Es ist deshalb an der bezeichneten Stelle auf eine Sammelstelle mit hohem Verkehrsaufkommen zu verzichten. Ein möglicher Standort könnte die im Besitz der Stadt Uster stehende Fläche mit Altlasten nahe der Winterthurerstrasse sein. Damit könnte diese Fläche auch gleichzeitig saniert werden. Im Weiteren ist eine Erschliessung direkt über die Winterthurerstrasse möglich.

Es ist allerdings fraglich, ob eine Infrastruktur, «geplanter Standort für Hauptsammelstelle», mit zusätzlichem hohem Verkehrsaufkommen in der Loren geplant werden sollte. Da laut dem Quartierplan nur eine Zufahrt in das Gebiet Loren existiert und diese führt über die Gschwaderstrasse. Die illegale Zufahrt über die Winterthurerstrasse ist nur eine Busausfahrt und müsste für eine Änderung des Quartierplans dem Stimmbürger von Uster vorgelegt werden und jetzt mit einem Fahrverbot ausgeschildert werden.



Das Land der Stadt Uster grenzt an das Riet. (Grafik: Anja Furrer)



Die Grundstücke werden heute landwirtschaftlich genutzt. Sie eignen sich also hervorragend für die extensive Nahrungsmittelproduktion. Die heutige Weltlage hat erkennen lassen, dass die Nahrungsmittelproduktion im eigenen Land einen höheren Stellenwert genießt als noch vor den Krisen.

Aus bekannten Gründen sind im kantonalen Kartenwerk «Landwirtschaftliche Nutzungseignung» keine Angaben über den landwirtschaftlichen Wert des Bodens (Bonität) enthalten. Das ist nachzuholen.

Die Erkenntnisse und die Forderungen sind gewachsen, dass der Selbstversorgungsgrad unseres Landes nicht noch mehr durch Überbauungen geschmälert werden darf. Neben anderen grossen Landwirtschaftsflächen in Uster ist jeder Quadratmeter Landwirtschaftsboden zu schützen.

Antrag 3

Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke des Kantons und der Stadt Uster in der Loren nahe dem national geschützten Glatten-/Werriker-/Brandschänkirietes sind von der Bau- in die Landwirtschaftszone umzuteilen (vgl. Planskizze).

Alternativ-Antrag

Die erwähnten Grundstücke seien im Rahmen der Überprüfung der Schutzverordnung für das Rietgebiet Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet einer Schutzzone (Nichtbauland) zuzuteilen.

Antrag 3a

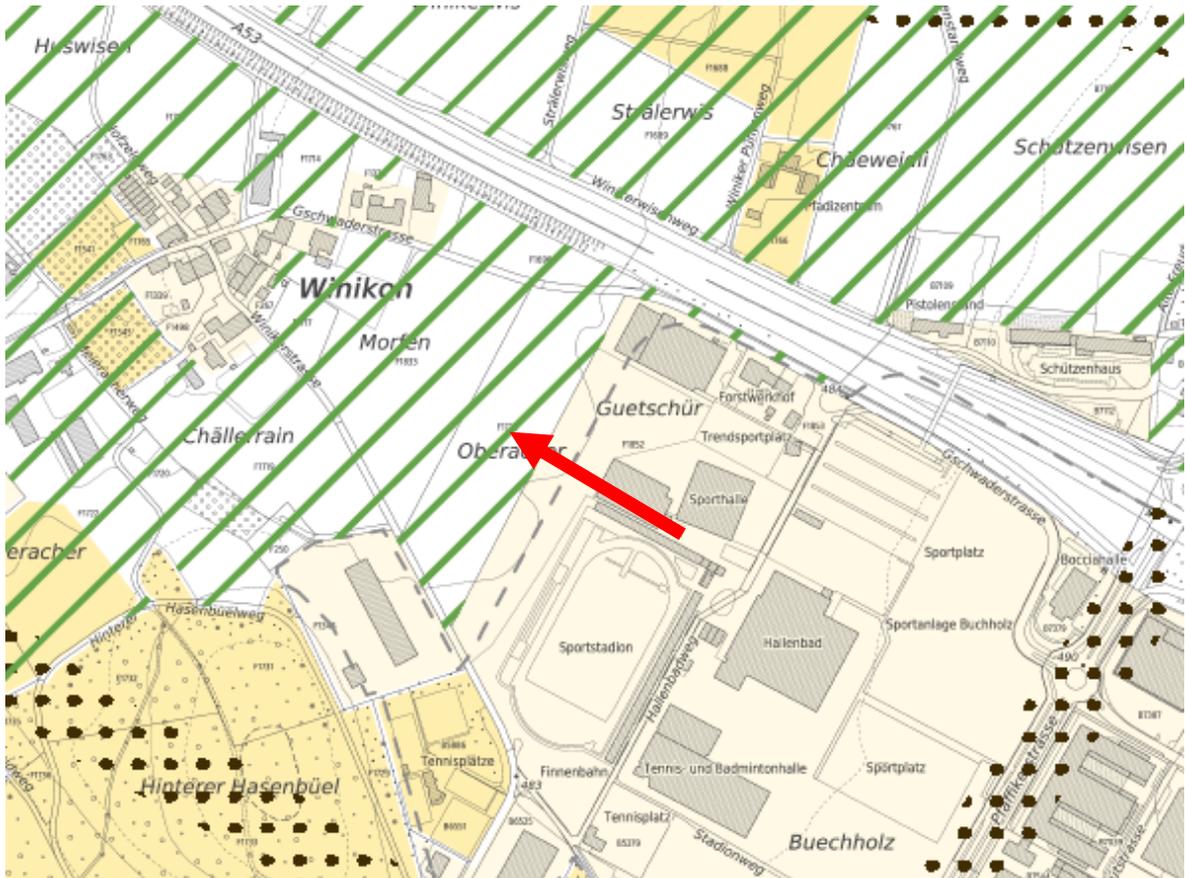
Die Hauptsammelstelle am geplanten Standort ist zu streichen. Ebenso die notwendige Verkehrsanbindung für das zu erwartende hohe Verkehrsaufkommen durch LKW und PW.

2.2 Widersprüche der Ustermer Richtplanung mit kantonalen Vorgaben

Zum undefinierten Begriff «Landschaftsraum» wird nach der Lesart der Stadt Uster alles gezählt, was nicht gerade in den rechtskräftigen Bauzonen oder in den umstrittenen Reservezonen resp. in den zu «aktivierenden Reserven liegt. So gehören zum Landschaftsraum alle offenen Landwirtschaftsflächen, Schutz- und Moorgebiete (diese sind zwar noch speziell gekennzeichnet) und selbst die neuen Kiesgruben in Freudwil, aber auch die westseitige Erweiterung der Sportanlagen Mühleholz gehören zum «Landschaftsraum».

Der Begriff «Landschaftsraum» wird im Richtplan nicht näher definiert resp. bleibt sehr schwammig. Soll hier versucht werden, mit einem in keinem Gesetz erwähnten oder gar definierten neuen Begriff die Raumplanung (bewusst) bis zur Unkenntlichkeit zu verschleiern?

Das ist aus Sicht der GNVU zu pauschal und nicht akzeptabel.



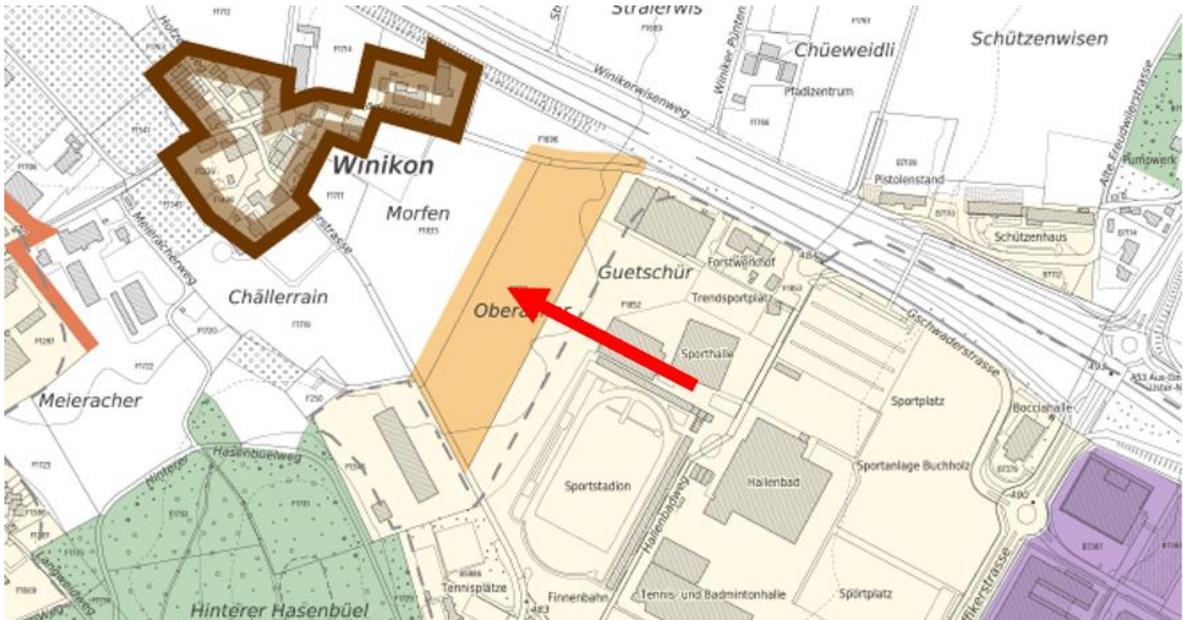
Quelle: Richtplankarte Landschaft

Legende:

Kommunale Festlegungen

bestehend	geplant	
		Aussichtspunkt
		Kulturobjekt
		Amphibienzugstelle
		Vernetzungskorridor
		Landschaftsraum
		Gewässerrevitalisierung
		Naturschutzgebiete
		Erholungsgebiet

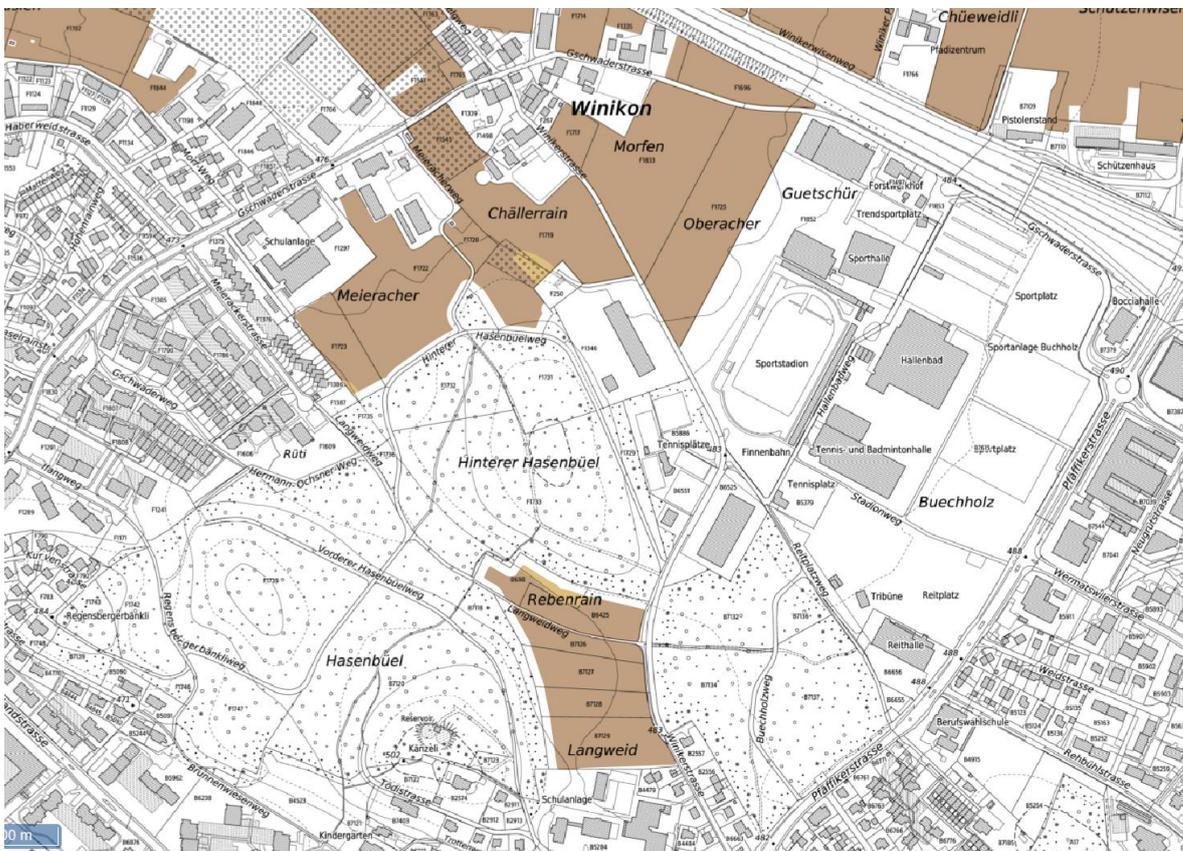
Die westliche Erweiterung der Sportanlage soll gemäss «Teilrichtplan Landschaft» neu im «Landschaftsraum» liegen, jedoch gemäss «Teilrichtplan Siedlung» als Bauzone ausgedehnt werden. Wie das zusammenpassen soll, wird nirgends näher erläutert.



Richtplankarte Siedlung, Stadt Uster

Die Sportanlage Mühleholz soll in westlicher Richtung erweitert werden.

Die Erweiterung der Sportanlage liegt gemäss der kantonalen Karte «Fruchtfolgeflächen (FFF)» in der Fruchtfolgefläche. Die FFF dürfen nicht zerstört werden, weil sie zur Sicherung der Ernährungsgrundlage unserer Bevölkerung dient.



Quelle: Kantonale Karte «Fruchtfolgeflächen» FFF

Legende:

Fruchfolgeflächen (FFF)

 FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5)

 Bedingt FFF (Nutzungseignungsklasse 6)

Aufgrund der zahlreichen Einträge in den kommunalen Teilrichtplänen, welche alle einen Verlust der Landwirtschaftsflächen zur Folge hätten, stellen wir den

Antrag 4

Bei allen Festlegungen in den Teilrichtplänen der Stadt Uster ist – soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt – eine Gegenüberstellung der getroffenen Festlegungen mit den Einträgen in den kantonalen Grundlegekarten wie «Landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte» und

- «Fruchfolgeflächen FFF»

zu erstellen

Es ist zu begründen, wenn Landwirtschaftsflächen verloren gehen. Zusätzlich muss ein adäquater Ersatz verbindlich ausgewiesen werden. Die Flächenmasse der Verluste sind anzugeben (Grösse).

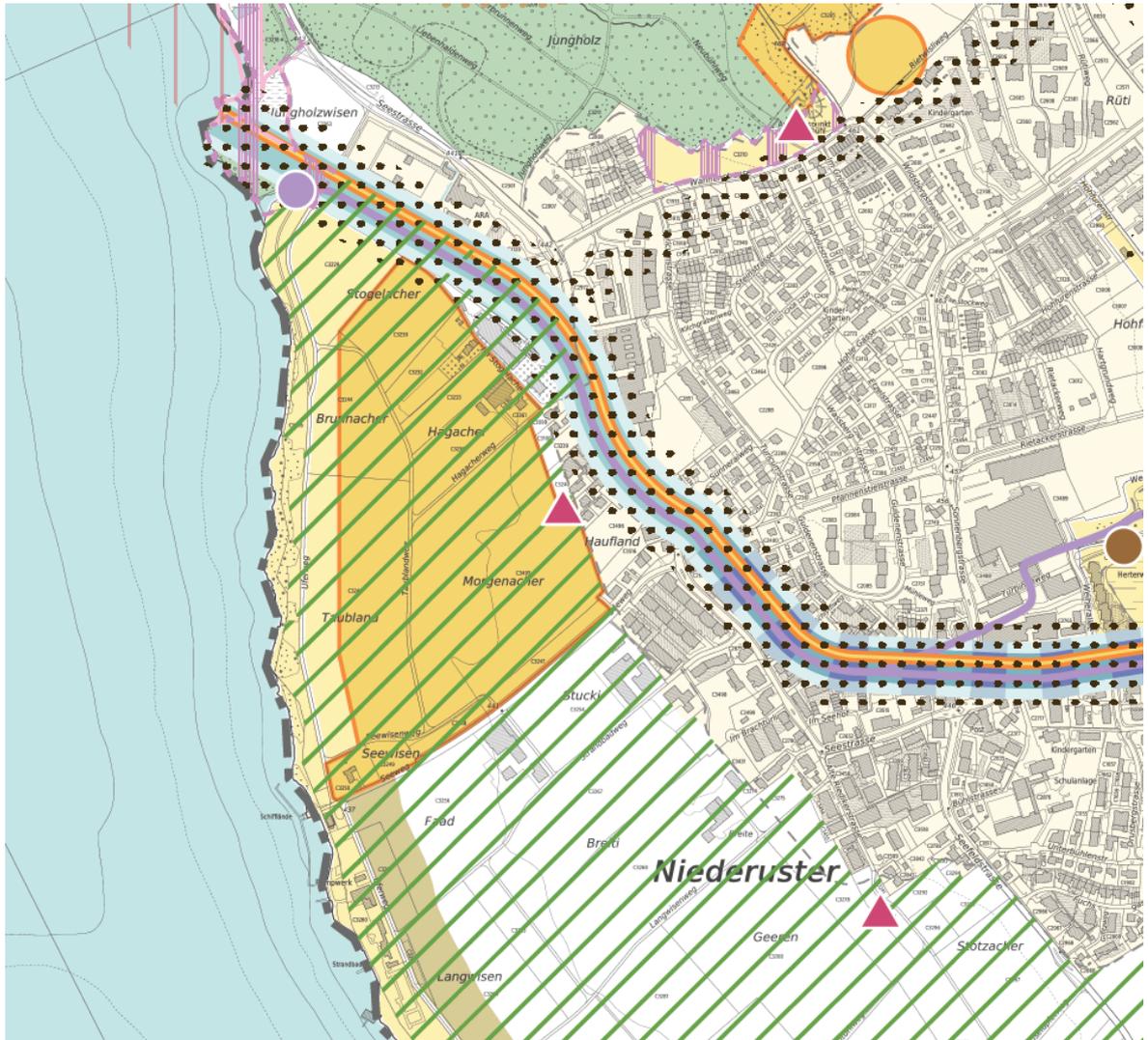
Der Antrag 4 wird mit Art. 6 des eidg. Raumplanungsgesetzes begründet, welcher besagt, dass die Kantone für die Erstellung ihrer Richtpläne Grundlagen erarbeiten, in denen sie feststellen, **welche «Gebiete sich für die Landwirtschaft eignen»**. Im Kanton Zürich sind die erwähnten Kartengrundlagen vorhanden: «Landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte» und «Fruchfolgeflächen FFF».

Falls für einzelne Festlegungen FFF zerstört werden, ist Ersatz zu schaffen.

2.3 «Erholungsgebiet» in Niederuster am Greifensee

Die Stadt Uster will am Greifensee zwischen der Schifflande Niederuster und dem Aaspitz im sog. «Landschaftsraum» ein «Erholungsgebiet» schaffen. Diese beiden Zielsetzungen widersprechen sich. Das gesamte Areal wird heute landwirtschaftlich genutzt.

Die Stadt definiert nicht näher, was sie mit einem «Erholungsraum» erreichen will. Soll das ein Tingeltangelpark à-la Rustpark oder dergleichen werden? Jedenfalls ist am Niederustermer Siedlungsrand im «Haufland» bereits ein «Aussichtspunkt» eingetragen. Worin besteht hier eine Aussicht – auf Höhe Niveau Null? Oder ist das der erste Eingriff in den Landschaftsraum?



Quelle: Richtplan Landschaft, Stadt Uster

Legende:

Kommunale Festlegungen

bestehend

geplant



Aussichtspunkt



Kulturobjekt



Amphibienzugstelle



Vernetzungskorridor



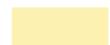
Landschaftsraum



Gewässerrevitalisierung



Naturschutzgebiete

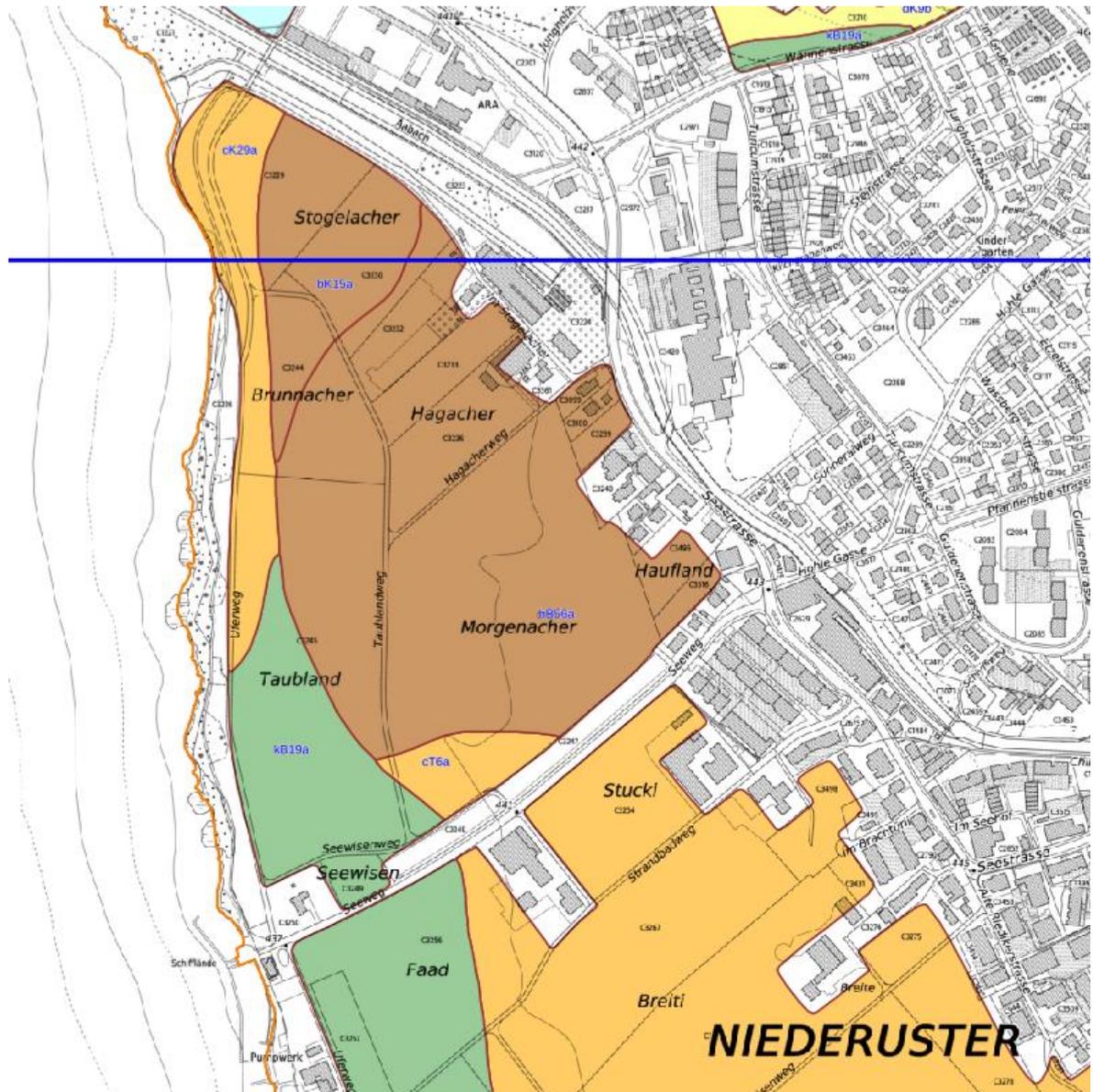


Erholungsgebiet



In einem Gebiet, dass exklusiv als Fruchtfolgefläche 1. Güte ausgeschieden ist, hat eine Bezeichnung «Erholungsgebiet» keinen Platz, insbesondere nicht, wenn nicht einmal bekannt ist, welche Folgen ein solcher Eintrag im kommunalen Richtplan für die Landwirtschaft und für die Grundeigentümer hat.

Die Bevölkerung kann die Fruchtfolgeflächen und damit die Landwirtschaftsflächen auch von aussen her geniessen. Vor allem auch ohne (eventueller) Erholungseinrichtungen.



Quelle: Fruchtfolgeflächen-Karte des Kantons

Legende:

Fruchtfolgeflächen (FFF)

-  FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5)
-  Bedingt FFF (Nutzungseignungsklasse 6)



Zum Thema Fruchtfolgeflächen FFF

Für das beste Landwirtschaftsland gelten in der Schweiz spezielle Schutzbestimmungen. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) hat zum Ziel, mindestens 438 460 ha des besten Landwirtschaftslandes zu erhalten. Jeder Kanton hat ein Kontingent zu sichern, welches vom Bundesrat im Jahr 1992 festgelegt wurde. Die starke Ausdehnung des Siedlungsgebietes führt dazu, dass die Fruchtfolgeflächen FFF zunehmend unter Druck geraten.

Der Kanton Zürich erfüllt die Bedingungen des Bundes hinsichtlich FFF nur knapp. Zudem: Im Jahre 1992 war die Bevölkerungszahl in der Schweiz noch erheblich kleiner als heute. Seither ist sie um das 1.5-fache angewachsen; also müsste die FFF im gleichen Mass erhöht werden. Geschehen ist aber gar nichts.

Weil der Bund (und auch der Kanton Zürich) diese Anpassung sträflich vernachlässigen, müssen wir – die Bürger – für die Einhaltung der Gesetze sorgen.

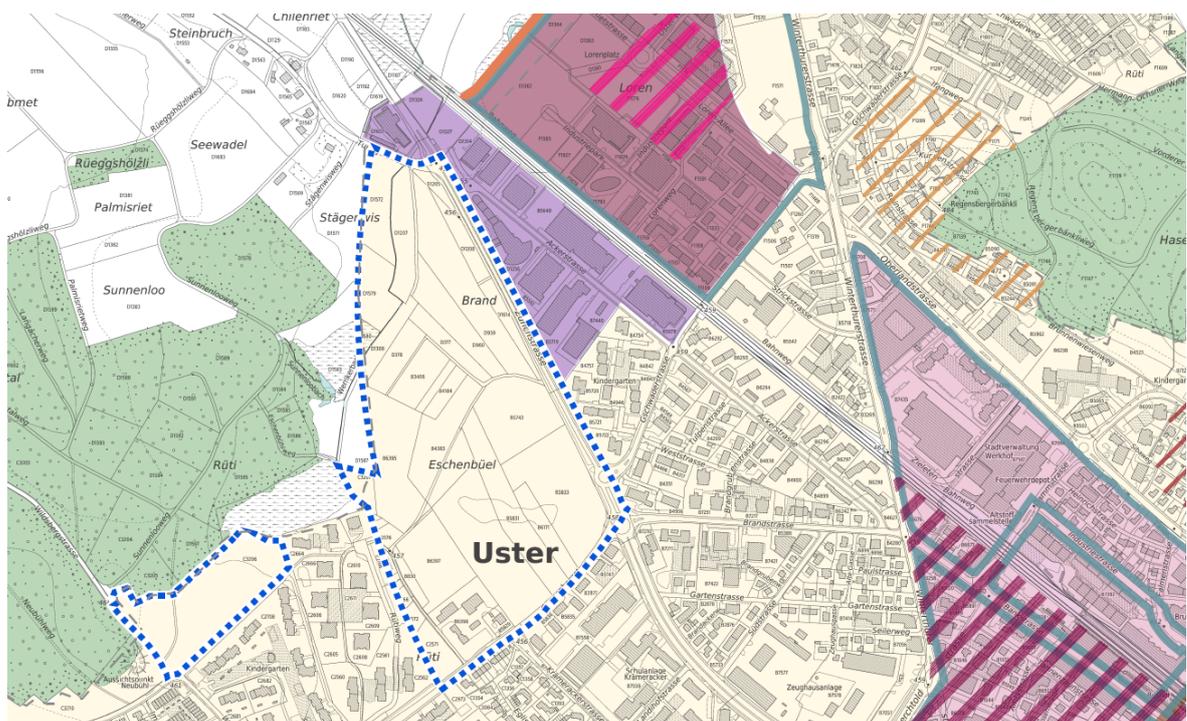
Zurück zum Greifensee.

Die GNVU strebt eine Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen an, denn die schweizerische Landwirtschaft ist auf die wenigen noch existierenden Flächen angewiesen.

Antrag 5

Auf die Festlegung eines «Erholungsgebietes» am Greifensee zwischen dem Seeweg und dem Aaspitz und auf den Eintrag eines Aussichtspunktes im Haufland ist zu verzichten.

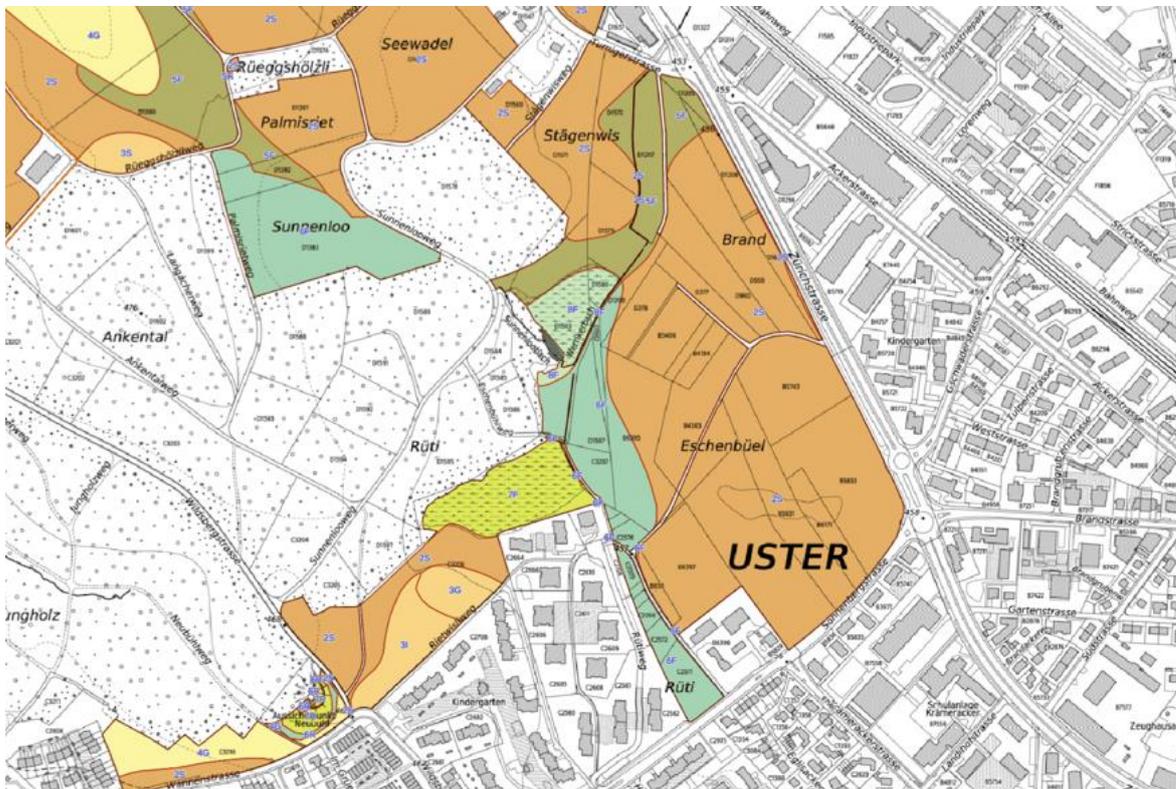
2.4 Eschenbühl und Landwirtschaftsfläche auf dem Sonnenberg (zwischen Jungholz und Siedlungsgebiet)



Quelle: Richtplan Siedlung, Stadt Uster



Die Stadt will das heute in der Reservezone liegende, grosse landwirtschaftliche Gebiet «Eschenbühl» neu «als Bauzone aktivieren» bezeichnen. Auch dieses Gebiet ist gemäss der «Landwirtschaftlicher Nutzungseignungskarte» des Kantons als «Uneingeschränkte Fruchtfolgefläche 1. resp. 2. Güte» klassiert.



Quelle: «Landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte». Kanton Zürich. GIS

Legende:

Landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte

(überarbeitet Juni 2012)

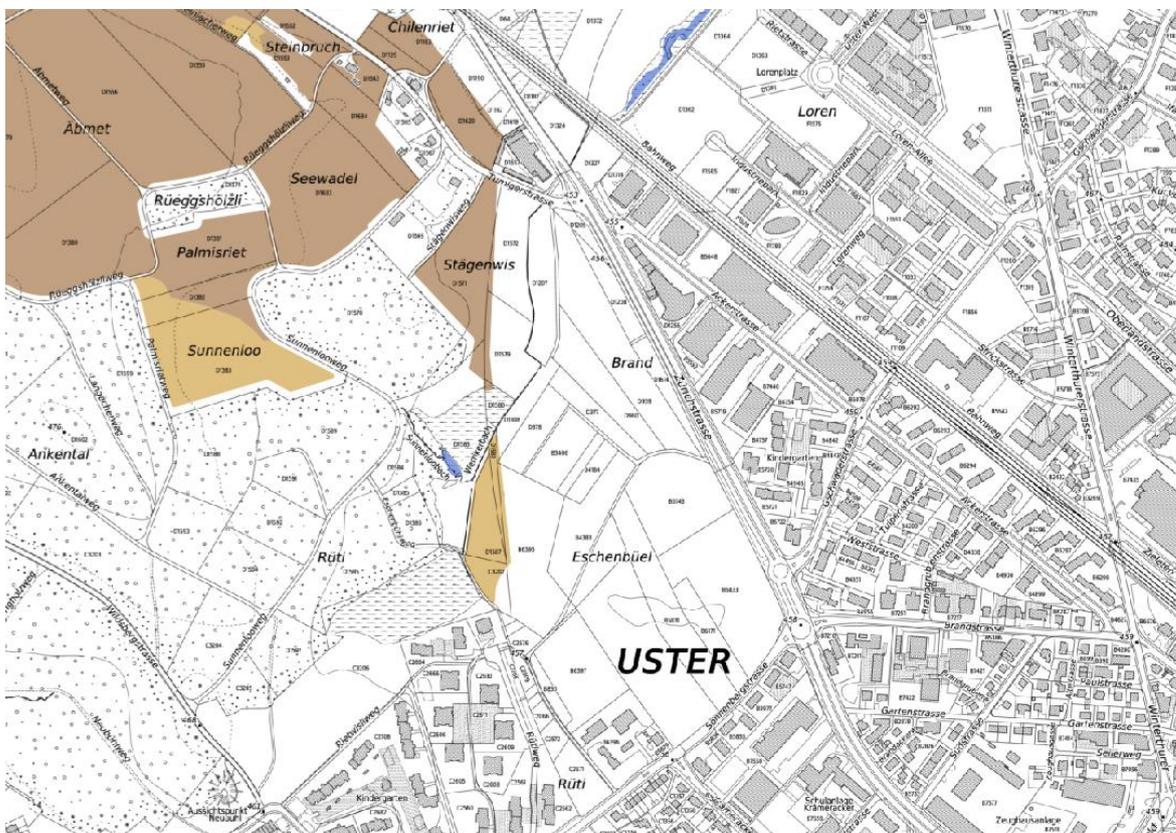
Landwirtschaftliche Nutzungseignung

Nutzungseignungsklassen

- 1 - Uneingeschränkte Fruchtfolge 1. Güte
 - 2 - Uneingeschränkte Fruchtfolge 2. Güte
 - 3 - Getreidebetonte Fruchtfolge 1. Güte
 - 4 - Getreidebetonte Fruchtfolge 2. Güte
 - 5 - Futterbaubetonte Fruchtfolge
 - 6 - Futterbau bevorzugt, Ackerbau stark eingeschränkt
 - 7 - Gutes bis mässig gutes Wies- und Weideland
 - 8 - Wiesland (wegen Nässe nur zum Mähen geeignet)
 - 9 - Extensives Wies- und Weideland
 - 10 - Streuland
- Bereiche:
- Bereich 1-5
 - Bereich 2-5
 - Bereich 7-10



Weshalb diese grosse Fläche nicht der Fruchtfolgefläche zugeteilt ist, ist eine politische Sache, die durch nichts als durch politische Entscheide der damaligen Mehrheit (sowie der Grundeigentümer?) begründet werden kann.



Quelle: «Fruchtfolgeflächen-Karte», Kanton Zürich, GIS

Legende:

Fruchtfolgeflächen (FFF)

- FFF (Nutzungsseignungsklassen 1-5)
- Bedingt FFF (Nutzungsseignungsklasse 6)

Das Eschenbühl und die Landwirtschaftsfläche auf dem Sonnenberg (Jungholz – Wohnsiedlungen) sind fein säuberlich aus den Fruchtfolgeflächen ausgenommen!

Das Gebiet zwischen dem Jungholz-Wald und den Wohnsiedlungen auf dem Sonnenberg besteht nach kantonaler «Landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte» ebenfalls in der Klassierung «uneingeschränkte Fruchtfolgefläche von 1. und 2. Güte». Auch dieses Areal ist jedoch – weil es in der Reservezone liegt – nicht der FFF zugeteilt.

Die beiden Areale sind unbedingt der Landwirtschaft zu erhalten.

Antrag 6

Die Reservezonen «Eschenbühl» und «Sonnenberg» sind der uneingeschränkten Landwirtschaftsfläche zuzuteilen. Ein Eintrag als Fruchtfolgeflächen ist mit der Revision des Richtplans in den kantonalen Plänen zu erreichen.

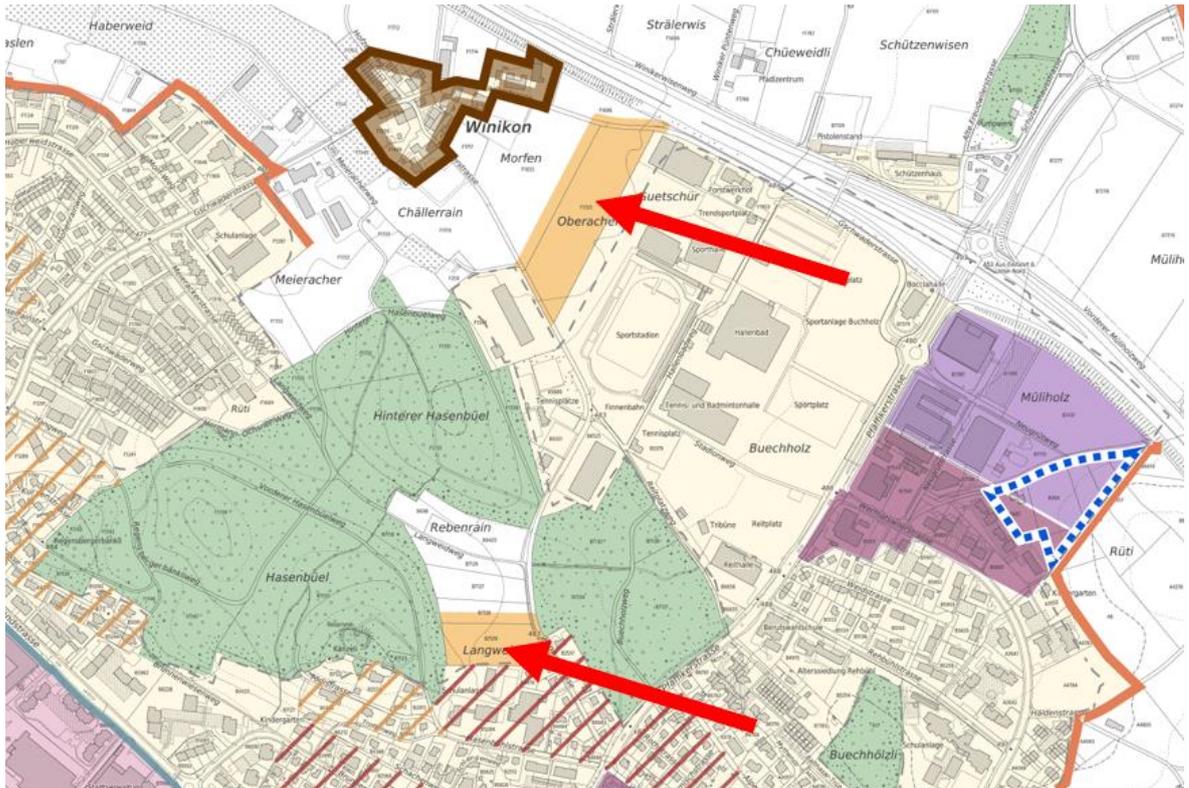


2.5 «Langweid» (Schulhaus Hasenbühl), Erweiterung Sportanlage Mühleholz

Die Stadt Uster will eine Erweiterung der Schulanlage Hasenbühl ermöglichen, indem sie eine Parzelle nördlich des SH Haselbühl neu einzonen will. Heute befindet sich diese Parzelle in der Landwirtschaftszone.

Eine Überbauung des nördlich des einzigartigen Hasenbühlschulhauses liegenden Grundstückes würde das Schutzobjekt «Schulhaus Hasenbühl» stark stören.

Die Stadt will auch die Sportanlage auf der westlichen Seite erweitern.



Quelle. Richtplan Siedlung, Stadt Uster

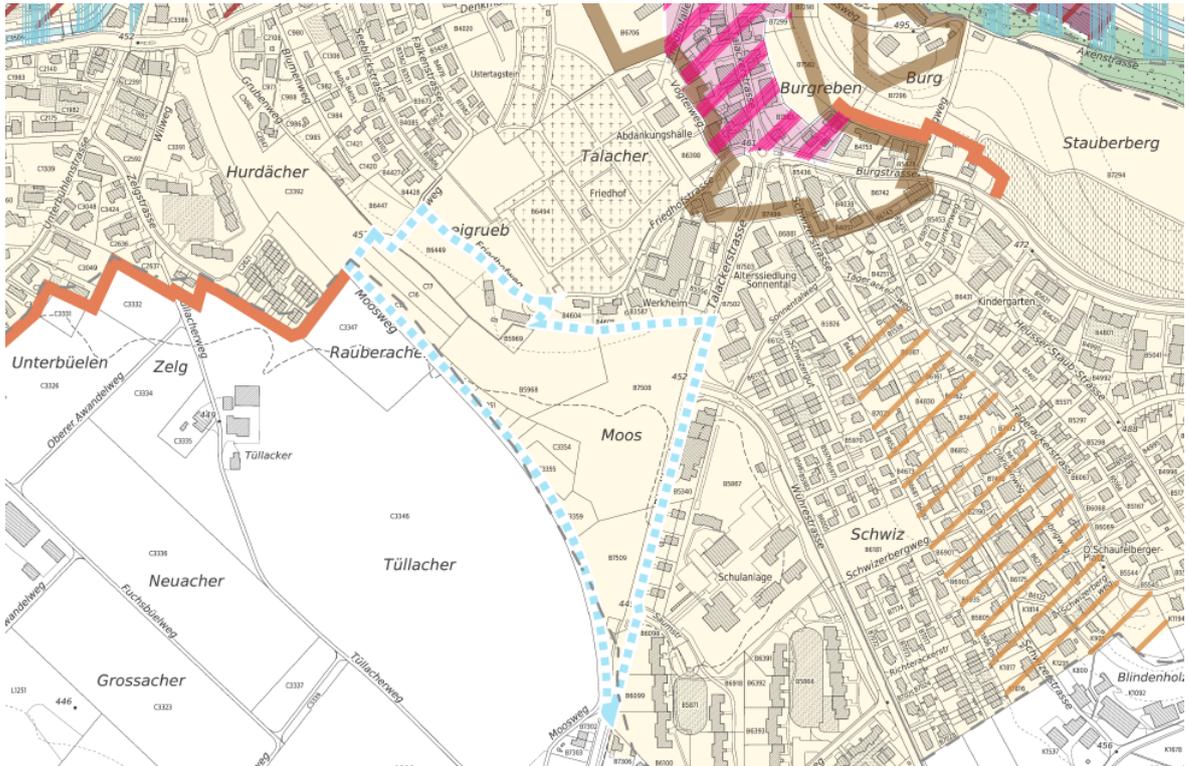
Legende:

Kommunale Festlegungen

-  Kommunale Siedlungsfläche
-  Schutzwürdiges Ortsbild
-  Erhaltung von Siedlungsstruktur und Charakter
-  Landschaftlich empfindliche Lage
-  Industriekultur
-  Urbane Siedlungsstruktur
-  Aktivierung von Reserven
-  Langfristige Reserve
-  Erweiterung Baugebiet



2.6 Reservezone Moos, Hurdächer



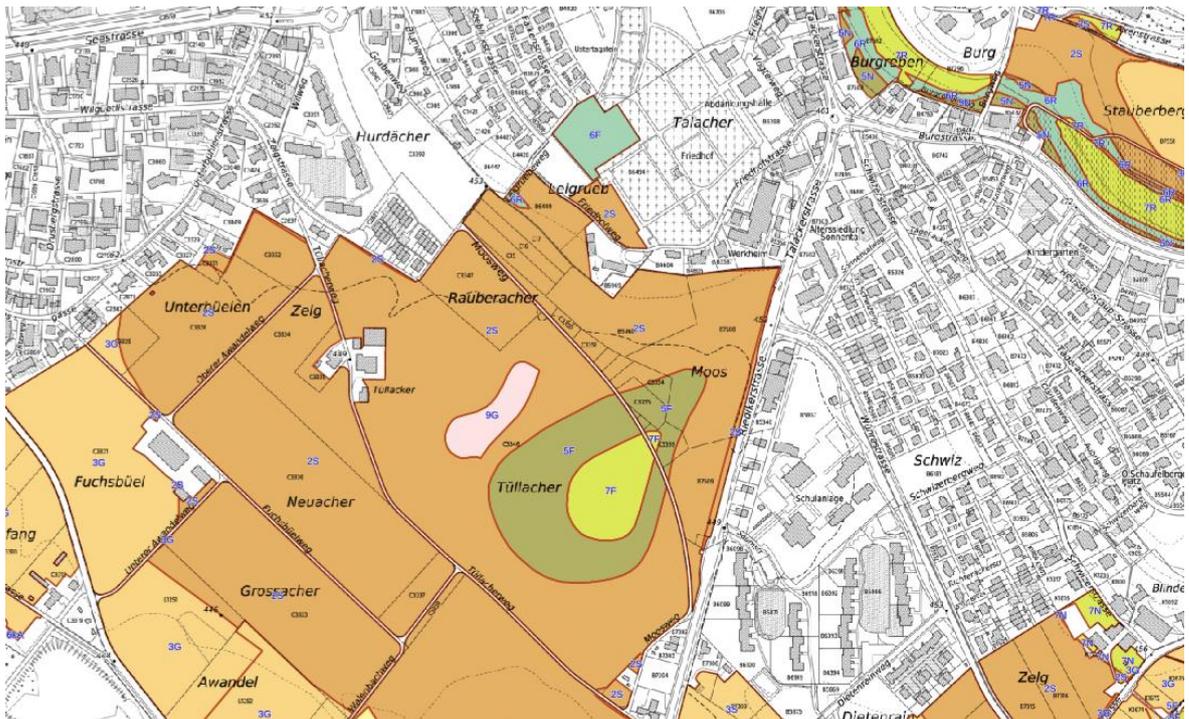
Quelle: Teilplan Siedlung, Stadt Uster

Legende:



Langfristige Reserve

In der «Landwirtschaftlichen Nutzungseignungskarte» des Kantons ist das Moos als «uneingeschränkte Fruchtfolge 1. resp. 2. Güte» gekennzeichnet



«Landwirtschaftliche Nutzungseignungskarte», Kanton Zürich. GIS



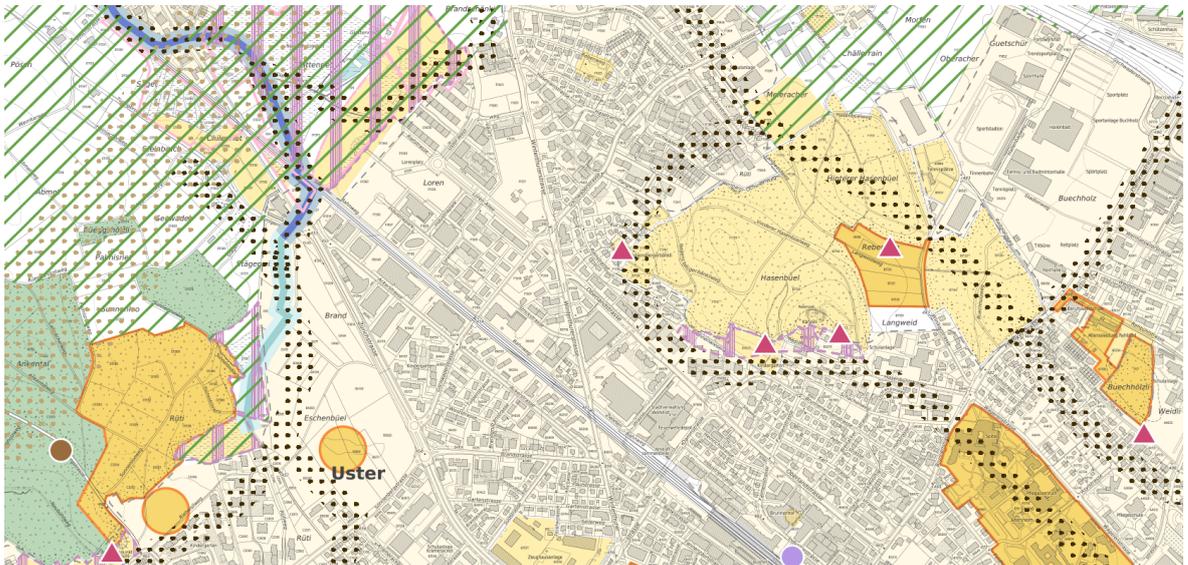
Auch diese langfristige Reserve ist nach Ansicht des GNVU-Vorstandes weiter als bewirtschaftetes Landwirtschaftsland beizubehalten.

Antrag 8

Die Reservezone im «Moos» sowie der Korridor vom Moos bis zur Wilstrasse (Hurdächer, Trasse der Moosackerstrasse) sind der Landwirtschaftszone zuzuteilen

2.7 «Erholungsgebiete» im Ustermer Wald»

Im «Teilrichtplan Landschaft» sind zahlreiche Waldgebiete als «Erholungsgebiete» bezeichnet (z.B. Teilgebiet Rütli des Jungholzes, gesamter Hasenbühwald, Buchholzwald, Buechhölzli/Weidli, Teil Gründlen des Oberustermerwaldes)



Quelle: Teilrichtplan Landschaft, Stadt Uster

Legende:

bestehend	geplant	
		Erholungsgebiet

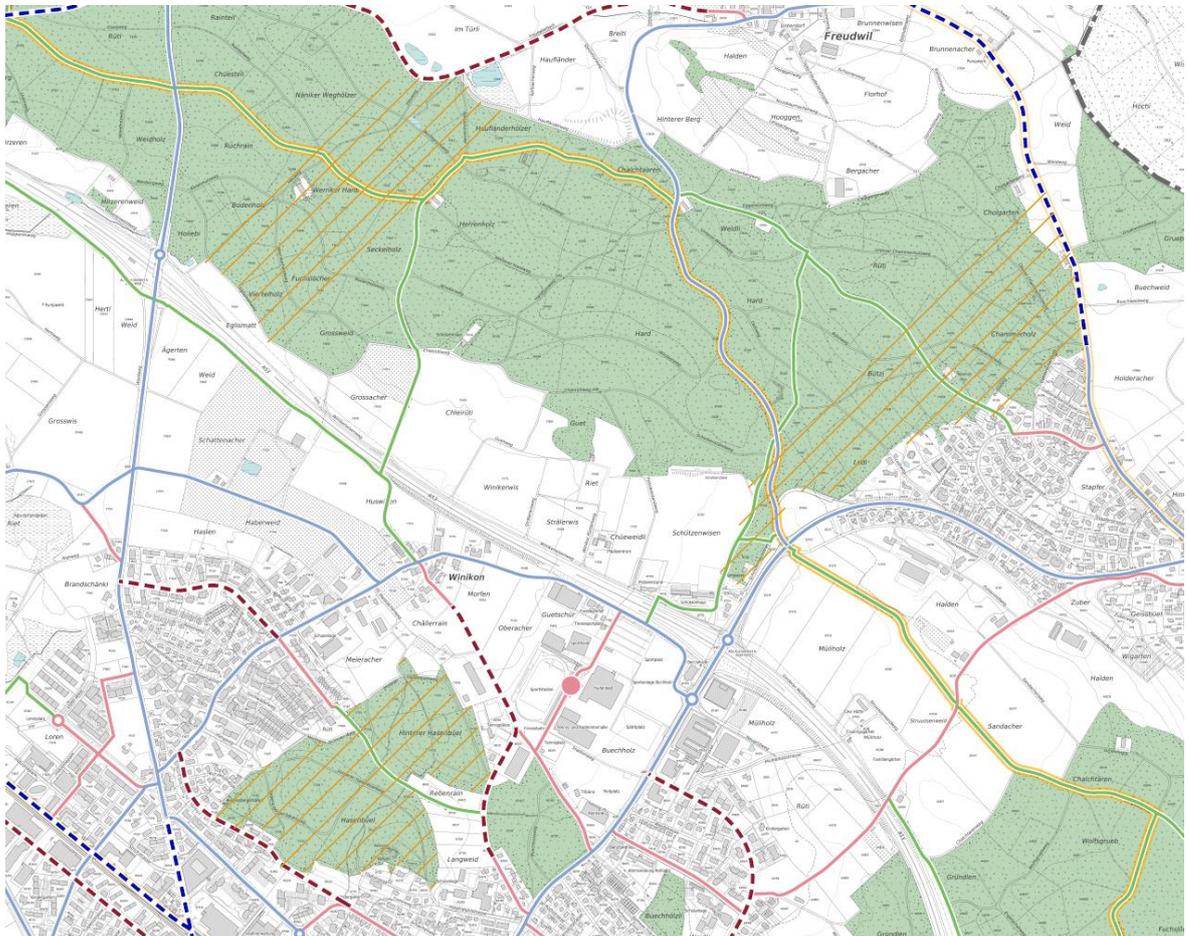
Eine solche Bezeichnung ist gesetzwidrig. Wald ist Wald. Dessen Benutzung richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung. Es bleibt kein Raum für eine nähere Bezeichnung.

Antrag 9

Es ist auf sämtliche Eintragungen mit der Bezeichnung «Erholungsgebiete im Wald» zu verzichten.

2.8 MTB-Trails in den Ustermer Wäldern?

Im «Teilrichtplan Mobilität Velo» ist in verschiedenen grossflächigen Waldabschnitten die Bezeichnung «Suchen von MTB-Trails» eingetragen:



Quelle: Teilrichtplan Mobilität Velo, Stadt Uster

Legende:



Aus Sicht der GNVU ist diese Signatur ganz zu streichen. Der Wald darf nicht zu einem beliebigen Gebiet von vielen Einzelinteressen werden. Der Wald hat verschiedene Funktionen zu erfüllen. Darin müssen vor allem auch die Wildtiere und Pflanzen ihren Platz haben. Dabei benötigen sie Ruhe- und Rückzugsgebiete.

Es ist bekannt, dass die MTB-Trails bauliche Massnahmen zur Folge haben. Diese stören die Flora und Fauna enorm.

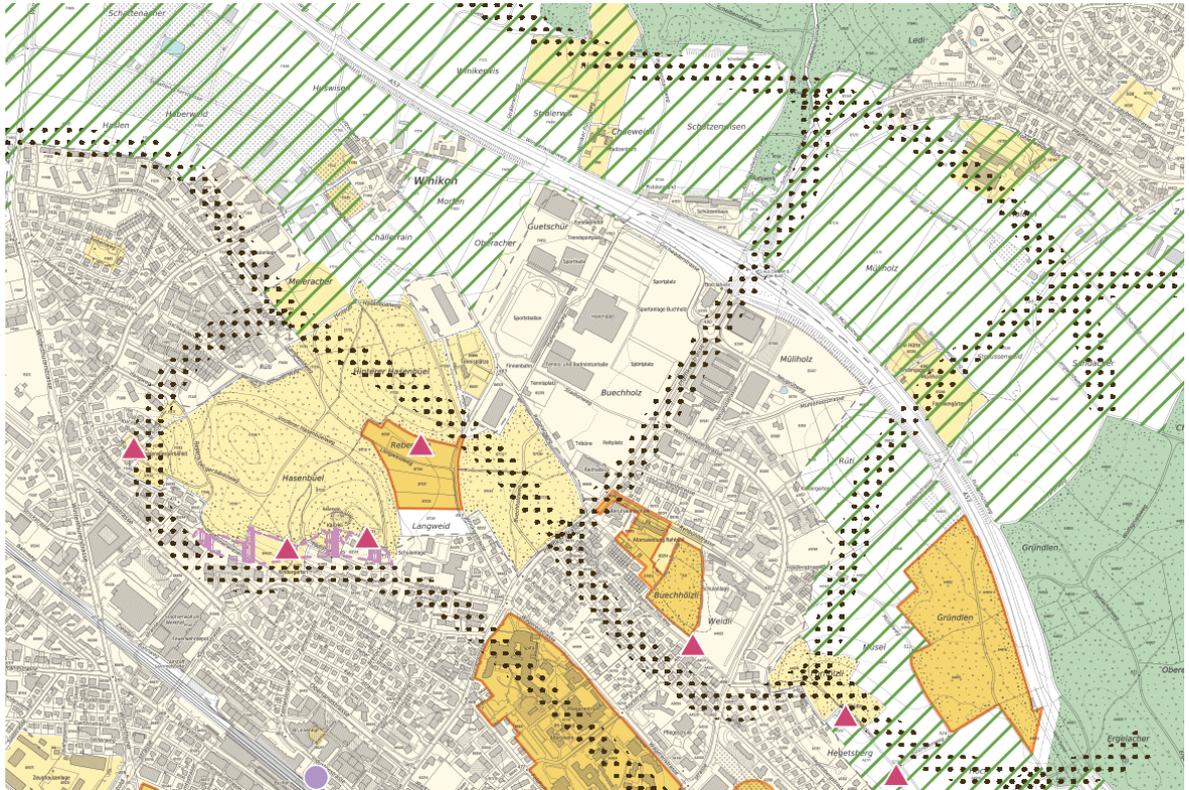
Einzelinteressen müssen hintenstehen.

Antrag 10

Auf den Eintrag einer Signatur «Standortsuchen MTB-Trails» in Waldgebieten von Uster ist generell zu verzichten.

2.9 Kommunale Vernetzungs-Korridore

Im Landschaftsplan sind sehr viele kommunale Vernetzungs-Korridore eingetragen:



Quelle: Teilrichtplan Landschaft, Stadt Uster

Legende:

Kommunale Festlegungen

bestehend

geplant



Aussichtspunkt



Kulturobjekt



Amphibienzugstelle



Vernetzungskorridor

Es ist zu hinterfragen, wie die Stadt z.B. folgende Vernetzungskorridore realisieren möchte:

- Pfäffikerstrasse, Anschluss Nord, Freudwilerstrasse
- Gschwader – Rainweg – Hasenbühl – Spital – Talweg – Oberuster

Viel wichtiger erscheinen die Forcierung des kantonal festgelegten Vernetzungskorridors im Raum Nänikon – Hardwald über die Oberlandautobahn (seit 1. Januar 2020 ist die Oberlandautobahn in der Verantwortung des Bundesamts für Strassen (ASTRA), d.h. sie ist Bundessache).

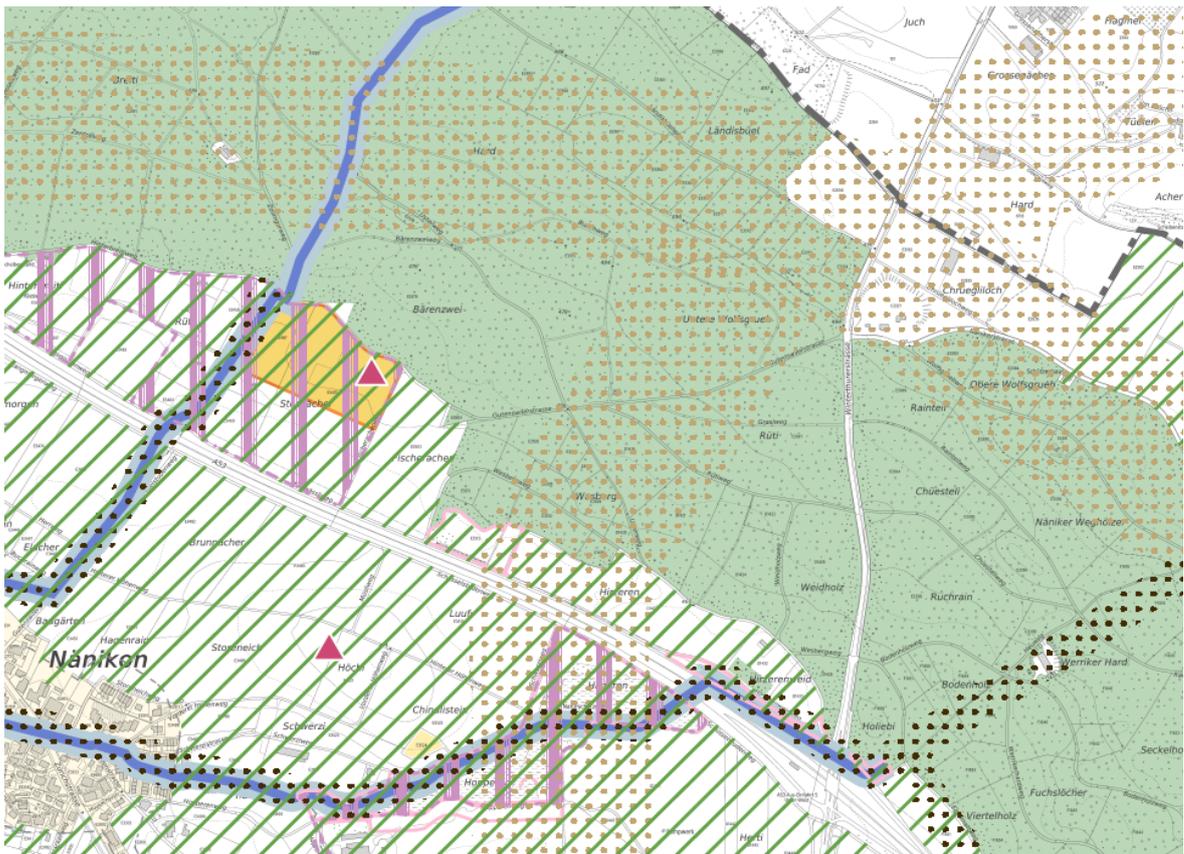
2.10 Eidgenössische Vernetzungskorridore über Oberland-Autobahn

Im kantonalen Richtplan ist (seit Jahren) ein grösserer Vernetzungskorridor über die Oberland-Autobahn westlich der Gutenswilerstrasse/Anschluss Uster West eingetragen. Dieser Korridor wird im kommunalen Richtplan Landschaft (richtigerweise) als übergeordnete Festlegung wiederholt.

Bis heute sind keine Bestrebungen feststellbar, diesen Korridor resp. die Autobahn-Überdeckung auch effektiv anzugehen geschweige denn zu realisieren.

Am 1. Januar 2020 ist die kantonale Oberlandautobahn zu einer eidgenössischen Nationalstrasse geworden. Neu ist also der Bund (ASTRA) für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Oberlandautobahn zuständig. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn die Ustermer Behörden den nötigen Druck auf den Bund ausüben würden und ihn auf seine Verpflichtung zur Realisierung der Vernetzungs-Korridore über die Oberlandautobahn aufmerksam zu machen.

Auch wenn dieser Wildtierkorridor wünschenswert ist, ist dieser zu lokal. Die Autobahn durchschneidet die grossen Landwirtschaftsgebiete nördlich von Uster an zahlreichen anderen Stellen, so östlich des Anschlusses Uster West und dem Oberustermer Wald.



Quelle: Richtplan Landschaft, Stadt Uster

Der Vorstand der GNVU würde es begrüssen, wenn die Stadtbehörden von Uster die Bemühungen zur Realisierung von weiteren Vernetzungskorridore über die Oberlandautobahn verstärken, resp. überhaupt aufnehmen würden.



Antrag 11

Im Sinne von Anträgen an übergeordnete Behörden (Bund, Kanton) sind von der Stadt Uster folgende eidgenössische Vernetzungskorridore anzustossen und in den entsprechenden Richtplänen (eidg. Sachplan Verkehr) einzutragen:

Überdeckung der Oberlandautobahn im Bereich zwischen den Anschlüssen «Uster West» und «Uster Nord», sowie im Oberustererwald (Überdeckung der Autobahn zwischen Haldenstrasse und bestehender Überdeckung)

3 Grundsätzliche Überlegungen zur Frage «Welche Teilbereiche muss ein Richtplan enthalten».

Gemäss § 31 Abs.1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) kann sich der kommunale Richtplan auf einzelne Teilrichtpläne beschränken. Über die zuordnenden Sachbereiche entscheidet das zur Festsetzung zuständige Organ, in Uster der Gemeinderat.

§ 39 Abs. 2 PBG besagt, dass auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung nicht verzichtet werden darf.

Die Stadt sollte sich deshalb überlegen, ob sie nicht auf die umfangreichen Teilpläne verzichten und sich nur auf den vom Gesetz verlangten Verkehrsplan konzentrieren sollte.

Antrag 12

Es sei zu prüfen, ob es gemäss der gesetzlichen Pflicht reichen würde, nur den kommunalen Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung festzusetzen.

Die anderen Bereiche seien als unverbindliche Information und als Wünsche und Anregungen der Stadtverwaltung festzuhalten.

Die einzelnen Teilrichtpläne enthalten zu viele Widersprüche. Es ist nicht abzusehen, welche Folgen von sich widersprechenden Festlegungen haben. Zudem ist zu beachten, dass in Uster unseres Wissens bis heute auch nur der Verkehrsplan festgesetzt wurde.

Uster, 21. Dezember 2022